



**Ausfüllhinweise**  
**zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß der Richtlinie zur**  
**investiven Förderung von Pflegeplätzen sowie der Gestaltung von Pflege und Betreu-**  
**ung im sozialen Nahraum (PflegesonNahFÖR)**

Für die Bearbeitung der Förderanträge ist das Bayerische Landesamt für Pflege (LFP) zuständig. Bitte reichen Sie nur Anträge mit vollständigen Antragsunterlagen bei uns ein.

Das Antragsformular ist erhältlich beim Bayerischen Landesamt für Pflege oder kann auf der Internetseite <https://www.lfp.bayern.de/pflegesonah-investitionskostenrichtlinie/> heruntergeladen werden.

### **1. Rechtsform**

Geben Sie hier bitte die Rechtsform Ihres Unternehmens an – dies kann beispielsweise eine GmbH, gGmbH, AG, GmbH & Co., KG, AöR, Stiftung, e. V. oder eG sein.

### **2. Vertretungsberechtigte Person(en)**

Eine vertretungsberechtigte Person ist beispielsweise der Geschäftsführer oder der erste Vorsitzende des Vereins. Nennen Sie uns hier bitte die Person(en), die für Ihr Unternehmen rechtsverbindlich handeln – z. B. Verträge abschließen – darf (dürfen). Geben Sie zudem an, ob die Person(en) einzeln oder nur zusammen vertretungsberechtigt sind.

Fügen Sie hierzu bitte einen Nachweis des Bestehens der Vertretungsberechtigung bei. Dies kann ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister, eine Satzung, ein Gesellschaftsvertrag oder eine (von den hierzu Berechtigten unterschriebene) Vollmachtsurkunde sein.

Die Vollmachtsurkunde muss mit Originalunterschrift in Papierform eingereicht werden.

### **3. Steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51-68 AO)**

Steuerbegünstigte Zwecke sind nach § 51 Satz 1 AO gegeben, wenn eine Körperschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche (§ 54 AO) Zwecke verfolgt. Diese Informationen benötigen wir zur Prüfung, ob eine Mitteilungspflicht nach der Mitteilungsverordnung (§ 7 Abs. 1 MV) besteht. Bei Fragen erhalten Sie nähere Auskünfte bei dem für Sie zuständigen Finanzamt.

#### **4. Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 UStG**

Zum Vorsteuerabzug sind grundsätzlich nur Unternehmer berechtigt. Bestimmte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die aus besonderen Gründen steuerfrei Leistungen beziehen können, aber keine Unternehmer sind, erhalten auf Antrag eine Steuervergütung. Ohne eine Rechnung, die allen Anforderungen der §§ 14 ff. UStG genügt, ist ein Vorsteuerabzug nicht möglich (§ 15 I Nr. 1 UStG). Bitte geben Sie an, ob sie zu § 15 UStG vorsteuerabzugsberechtigt sind oder nicht. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei dem für Sie zuständigen Finanzamt.

#### **5. Planungsregion**

Bitte geben Sie die jeweilige Planungsregion in Bayern an, in der sich das geplante Projekt befindet.

#### **6. Gemeindegrenznummer**

Die Gemeindegrenznummer/den amtlichen Gemeindegrenzschlüssel (AGS) finden Sie z. B. im Internet auf der Seite von <https://www.statistikportal.de/de/produkte/gemeindeverzeichnis>.

#### **7. Versorgungsvertrag/Vereinbarung nach § 75 SGB XII / Weitere Verträge**

Für die Gewährung einer Zuwendung im Rahmen der PflegesoNahFÖR ist es erforderlich, dass der Betreiber einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI, eine Vereinbarung nach § 75 SGB XII oder einen anderen Vertrag mit den Pflegekassen abschließen hat, um sicher stellen zu können, dass die Einrichtungen entsprechende Leistungen erbringen und Qualitätsanforderungen sichergestellt werden können.

Sollte noch kein Versorgungsvertrag vorliegen, bitten wir um Einreichung einer Zusicherung der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände.

#### **8. Betriebserlaubnis**

Als Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf es für den Betrieb der Einrichtung einer Betriebserlaubnis.

Für eine Förderung Ihres Vorhabens ist es notwendig, dass Sie diesen Nachweis erbringen. Sollten Sie zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht im Besitz einer gültigen Betriebserlaubnis sein, bitten wir Sie die Betriebserlaubnis unverzüglich an uns zu übersenden, sobald sie Ihnen vorliegt.

## 9. Art der Trägerschaft

Kreuzen Sie hier die auf Sie zutreffende Art der Trägerschaft an.

Zu Freigemeinnützigen Trägern gehören karitative Organisationen oder kirchliche Orden und kirchlich betriebene Einrichtungen, Einrichtungen der AWO, der Caritas, des Paritätischen, des DRK, der Diakonie, der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland und anderer Organisationen.

Private Einrichtungsträger haben gewerblichen Charakter (z. B. GmbH, AG und weitere) – sie arbeiten mit Gewinnerzielungsabsichten.

## 10. Trägerverband

Wenn Sie an einen Spitzen- oder Landesverband angegliedert sind, geben Sie das hier an. Zu den Spitzen- und Landesverbänden zählen beispielsweise AWO, BRK, Caritas, Diakonie, der Paritätische. Wenn Sie keinem Verband angehören, lassen Sie das Feld bitte frei.

## 11. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn (VZM) ist grundsätzlich möglich, allerdings nur in absoluten Einzelfällen und mit Genehmigung durch das LfP. Die Zustimmung zum VZM kann nur erteilt werden, wenn – zumindest überschlägig – die Finanzierung des Vorhabens einschließlich etwaiger Kosten der Vorfinanzierung und der Folgekosten gesichert erscheint. Darüber hinaus darf das Vorhaben aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub dulden (siehe hierzu VV Nr. 1.3.3 zu Art. 44 BayHO). Hierfür ist ein formloser Antrag beim LfP zu stellen und plausibel zu begründen. Wir weisen zudem darauf hin, dass der Förderantrag, auch für einen VZM, bereits nahezu vollständig beim LfP eingegangen sein muss.

**Eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn stellt keine Zusicherung einer Zuwendung i. S. d. Art. 38 BayVwVfG dar, bedeutet also nicht, dass Sie tatsächlich Fördermittel nach der Richtlinie PflegesoNahFÖR erhalten werden!** Wenn mit der Maßnahme begonnen wird, geschieht dies auf eigenes Risiko des Antragstellers.

Nicht als Beginn des Vorhabens gilt entsprechend der VV zu Art. 44 BayHO, Nr. 1.3.2 der Abschluss von Verträgen, die der Vorbereitung oder Planung des Projekts (einschließlich der Antragvorbereitung und -erstellung) dienen. Bei Baumaßnahmen gelten dementsprechend Planungsaufträge bis einschließlich Leistungsphase 7 HOAI, Baugrunduntersuchungen und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Auch das Herrichten des Grundstücks (z.B. Planieren) gilt unter der Voraussetzung

des Satzes 2 nicht als Beginn des Vorhabens, wenn die Auftragsvergabe hierfür von den weiteren Vergaben getrennt werden kann.

## 12. Kosten

In die Tabelle tragen Sie zunächst die voraussichtlichen Gesamtkosten aller Kostengruppen (100-700) der DIN 276 ein. Anschließend werden die einzelnen zuwendungsfähigen Kostengruppen eingetragen, siehe dazu auch Nr. 2.4 der PflegesoNahFöR:

- a) KG 300 für Bauwerk – Baukonstruktionen,
- b) KG 400 für Bauwerk – Technische Anlagen.

Am Ende tragen Sie die voraussichtlichen Baukosten je geplanten Platz ein (die **Baukosten** bestehen aus den Kostengruppe 300 und 400 nach DIN 276).

## 13. Finanzierungsplan

Die Tabelle „Finanzierungsplan“ gliedert sich in die Abschnitte „Eigenanteil“, „Leistungen Dritter“, „Sonstige Zuwendungen/öffentliche Mittel“ und „Beantragte Zuwendung“.

„Eigenmittel“ sind neben dem für die Maßnahme zur Verfügung stehenden Anteil/Teilbetrag aus dem Vermögen des Antragstellers/Zuwendungsempfängers auch Darlehen oder anderes Fremdkapital, das konkret für das Projekt zur Verfügung steht. Bei Bankdarlehen ist auch eine Kreditbereitschaftserklärung über die angegebene Summe einzureichen. Ein Muster zur Kreditbereitschaftserklärung finden Sie auf unserer Homepage.

In die Spalten „voraussichtlicher jährlicher Finanzierungsbedarf“ tragen Sie bitte ein, welcher Anteil der jeweiligen Mittel zur notwendigen Finanzierung des Projekts in den jeweiligen Jahren zur Verfügung steht. Insgesamt muss der Eigenanteil nach Ziffer 3. der Richtlinie mindestens zehn Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen.

Im Abschnitt „Leistungen Dritter“ tragen Sie bitte von privat(wirtschaftlich)er Seite eingebrachte Finanzierungsbeiträge ein, für die Sie keine Gegenleistung erbringen müssen. Das können zweckgebundene Spenden aber auch geldwerte Sach-, Geld- oder Personalleistungen sein.

In den Abschnitt „sonstige Zuwendungen/öffentliche Mittel“ tragen Sie bitte ein, ob und wenn ja in welcher Höhe Sie Zuwendungen anderer öffentlicher Zuwendungsgeber (EU, Bund, Land, Kommune) erhalten haben bzw. in Ihre Maßnahme einkalkulieren. Bitte tragen Sie hier auch den voraussichtlich jährlichen Finanzierungsbedarf einer möglichen Förderung ein.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt grundsätzlich für Maßnahmen, für die anderweitige Mittel des Freistaates in Anspruch genommen werden. Eine Komplementärfinanzierung mit Mitteln der Kommunen, des Bundes oder der Europäischen Union ist grundsätzlich möglich (siehe genauere Informationen unter FAQ's).

Unter „Beantragte Zuwendung“ ist die beantragte PflegesoNah Förderung sowie der dazugehörige jährliche Finanzierungsbedarf einzutragen.

#### **14. Nachweis über eine mit der FQA abgestimmte fachliche Konzeption**

Im Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) und der hierzu erlassenen Rechtsverordnung wird der Begriff der fachlichen Konzeption in Art. 3 Abs. 2 Nr. 11 PfleWoqG erwähnt.

Demnach haben Einrichtungsträger und Einrichtungsleitung sicherzustellen, dass eine fachliche Konzeption verfolgt wird, die gewährleistet, dass die Vorgaben des Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 – 10 PfleWoqG umgesetzt werden. In Bezug auf die Intensität der Prüfung ist festzustellen, dass die verfolgte Konzeption im Rahmen der baulichen Voraussetzungen nicht nur möglich ist, sondern elementarer Bestandteil der Planungen sein sollte und die Einrichtung vielmehr um das Konzept herum gebaut werden sollte.

Welche Einrichtungen unter das PfleWoqG fallen und ob die baulichen Bestimmungen anzuwenden sind oder nicht, ist in Art. 2 PfleWoqG definiert. Sollte die Einhaltung der baulichen Bestimmungen nötig sein, sind diese in den §§ 1-10, 50 und 97 der Verordnung zur Ausführung des PfleWoqG (AVPfleWoqG) festgelegt.

Für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen sind die Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht – (FQA) zuständig.

Im Rahmen des PflegesoNahFöR muss der Antragsteller einen schriftlichen Nachweis erbringen, dass die fachliche Konzeption mit der für ihn zuständigen FQA abgestimmt ist und sie mindestens den gesetzlichen Vorgaben entspricht (ein Formblatt hierzu finden Sie auf unserer Internetseite).